

# Statuten

der

Renercon Genossenschaft für erneuerbare Energie

Baaregg 33  
8934 Knonau

Ausgabe:

Gründungsversammlung vom 22. Juni 2016  
Statutenänderung vom 18. Juni 2020 (Artikel 15 neu)

*AK* *UA*

## Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
III.	Finanzielles .....	4
IV.	Genossenschaftsorgane .....	5
	a) Die Generalversammlung.....	5
	b) Der Verwaltungsrat.....	6
	c) Die Geschäftsleitung .....	7
	d) Die Revisionsstelle.....	7
V.	Auflösung und Liquidation .....	7
VI.	Publikationsorgan.....	8
VII.	Schlussbestimmungen.....	8

## I. Name, Sitz, Zweck und Dauer der Genossenschaft

### Artikel 1

Unter dem Namen „Renercon Genossenschaft für erneuerbare Energie“ besteht mit Sitz in 8934 Knonau eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem Schweizerischen Obligationenrecht, Art. 828 – 920.

### Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt die Nutzung einheimischer Energiepotenziale durch die Förderung und Realisierung von Energieanlagen auf der Basis erneuerbarer Energie. Sie setzt sich für effiziente Energienutzungstechniken ein und unterstützt die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.

Die Genossenschaft verpflichtet sich gemeinnützig der ganzheitlichen Nachhaltigkeit und fördert regionale Wertschöpfung. Und die gemeinsame Selbsthilfe der Nutzer erneuerbarer Energie.

### Artikel 3

Zur Erreichung des Genossenschaftszwecks stellt sich die Gesellschaft im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Erstellung, Weiterentwicklung und Betriebsführung von eigenen Anlagen
2. Beteiligungen an Anlagen Dritter
3. Dienstleistungen wie Gesamtkonzepte, Studien, Beratung, Planung, Realisierung, Betriebsführung von Anlagen und dergleichen

### Artikel 4

Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 5

Natürliche Personen können Einzelmitglied werden, indem sie der Verwaltung ein entsprechendes Gesuch einreichen und Anteilscheine gemäss Artikel 14 erwerben.

### Artikel 6

Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können Kollektivmitglied werden, indem sie der Verwaltung ein entsprechendes Gesuch einreichen und Anteilscheine gemäss Artikel 14 erwerben.

### Artikel 7

Über die definitive Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

### Artikel 8

Der Austritt ist auf Ende eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung möglich. Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine zum Nennwert. Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Rückzahlung, die aber spätestens innert drei Jahren zu erfolgen hat.

Den ausscheidenden Mitgliedern steht kein weiteres Recht am Genossenschaftsvermögen zu.

AK 27

#### Artikel 9

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus triftigen Gründen (z.B. schwerwiegende Missachtung der Genossenschaftsziele) aus der Genossenschaft ausschliessen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

#### Artikel 10

Ausgeschlossene Mitglieder können vom Verwaltungsrat zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet werden, sofern nach den Umständen durch den Austritt ein erheblicher Schaden für die Genossenschaft erwächst oder gar deren Fortbestand gefährdet ist.

#### Artikel 11

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

#### Artikel 12

Jedes Mitglied hat das Recht, an der jährlichen Generalversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen. Die Vertreter von Kollektivmitgliedern haben ihre Vollmacht an der GV dem Verwaltungsrat schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alle Informationen nur in einer der Genossenschaft und ihren Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

### III. Finanzielles

#### Artikel 13

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- Ausgabe von Anteilscheinen (siehe Artikel 14)
- Spenden
- Zinsgünstige Darlehen von Mitgliedern oder Dritten
- Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt

#### Artikel 14

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zu CHF 500.00 aus.

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens folgende Stückzahl zu zeichnen:

- natürliche Personen 3 Stück
- juristische Personen 10 Stück
- öffentlich/rechtliche Körperschaften 30 Stück

Der Erwerb der Mitgliedschaft gemäss Artikel 16 bleibt vorbehalten.

Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges die Verzinsung der Anteilscheine fest, welche den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigt (Art. 859 III OR).

#### Artikel 15

Die Genossenschaft kann Sanierungsgenusscheine ausgeben.

#### Artikel 16

Die Genossenschaft kann neben der Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt verzinsliche Darlehen von Mitgliedern oder von Dritten aufnehmen. Diese Darlehensgeber zeichnen in der

AK 07

Regel automatisch Anteilscheine im Umfang von 2% ihres Darlehensbetrags, mindestens aber 1 Anteilschein. Die Genossenschaft verpflichtet sich, mit der Rückzahlung dieser Darlehen die betreffenden Anteilscheine zurückzukaufen.

#### Artikel 17

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen oder eines höheren Standards zu erstellen.

#### Artikel 18

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen oder eines höheren Standards zu erstellen.

#### Artikel 19

Ein Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Äufnung eines Reservefonds gemäss Art. 860 OR
- b) Aus dem verbleibenden Betrag können die Anteilscheine gemäss Artikel 14 verzinst werden
- c) Der Restbetrag fällt in das Genossenschaftsvermögen.

#### Artikel 20

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

#### Artikel 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### IV. Genossenschaftsorgane

#### Artikel 22

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Revisionsstelle

- a) Die Generalversammlung

#### Artikel 23

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Verwaltungsrates, des Präsidiums und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
4. Decharge des Verwaltungsrates

AK LA

5. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

#### Artikel 24

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es vom Verwaltungsrat beschlossen oder von der Revisionsstelle verlangt wird, wenn es von 5% aller Mitglieder schriftlich verlangt wird sowie, wenn es eine ordentliche Generalversammlung vorgängig beschlossen hat.

#### Artikel 25

Die Generalversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste mit den Anträgen des Verwaltungsrates, bei der ordentlichen Generalversammlung der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie bei Anträgen auf Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

#### Artikel 26

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Bei Rekursverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern, bei Abänderung der Statuten sowie Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter notwendig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Genossenschaft ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

#### b) Der Verwaltungsrat

##### Artikel 27

Die Generalversammlung wählt einen Verwaltungsrat von wenigstens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar. Während einer Amtsdauer eintretende Mitglieder werden für den Rest der betreffenden Amtsdauer gewählt.

Als Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist. Personen, die sich für eine erste Amtsdauer zur Wahl stellen, haben ihre Bewerbung bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.

##### Artikel 28

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

AK LA

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

#### Artikel 29

In den Kompetenzbereich des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

#### Artikel 30

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft gegen aussen und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder. Er kann auch weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.

#### Artikel 31

Der Verwaltungsrat erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht. Der Verwaltungsrat sorgt auch während des Geschäftsjahres für eine regelmässige Information der Mitglieder.

#### Artikel 32

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können massvoll entschädigt werden. Die Entschädigung richtet sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder. Der Verwaltungsrat erlässt dazu ein Reglement.

#### c) Die Geschäftsleitung

#### Artikel 33

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung und regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat verantwortlich.

#### d) Die Revisionsstelle

#### Artikel 34

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen zugelassenen Revisor als Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Revisionsstelle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### V. Auflösung und Liquidation

#### Artikel 35

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, wird die Liquidation vom Verwaltungsrat durchgeführt.

#### Artikel 36

Im Falle einer Liquidation sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen und danach die Anteilscheine zurückzubezahlen. Ein eventueller Liquidationsüberschuss steht zur Verfügung der Generalversammlung, die diesen zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden Zweck Bestrebung zu verwenden hat.

Für die Auflösung und Liquidation gelten die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

AK La

## VI. Publikationsorgan

### Artikel 37

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in schriftlicher Form, inkl. E-Mail.

## VII. Schlussbestimmungen

### Artikel 38

Soweit diese Statuten nichts anderes festhalten, wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts verwiesen.

### Artikel 39

Diese Statuten sind durch die konstituierende Generalversammlung vom 22. Juni 2016 angenommen worden und treten mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Knonau, den 18. Juni 2020



Andrea Kennel Schnider  
Präsidentin



Andreas Stalder  
Verwaltungsrat und Geschäftsführer

Änderungsverlauf seit Gründung

20. Mai 2019 ( Artikel 14 Abs.1)

18. Juni 2020 (Artikel 15 neu)